Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 K-OG

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.04.2025

§ 19

Beurteilungskriterien

Der Beurteilung der Verwendung in einer Leitungsfunktion sind jedenfalls folgende Kriterien zugrundezulegen:

a) das Anforderungsprofil (§ 14 Abs 7);

b) die mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben;

c) Umfang und Qualität der Leistungen;

d) reibungsloser Ablauf der Geschäfte;

e) zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der zugeteilten Bediensteten.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at